

# ATAD-Umsetzungsgesetz Aktueller Stand zu Finanzierungstransaktionen

16. November 2020 von StB Andreas Boch

Blogbeitrag

***Das Bundesministerium der Finanzen hat am 24. März 2020 einen zweiten Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie vorgelegt, mit welchem die Vorgaben der „Anti Tax Avoidance Directive“ (ATAD) der EU in nationales Gesetz überführt werden sollen. Die Richtlinie soll einen Mindeststandard in den Bereichen hybride Gestaltungen, Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung, Verrechnungspreise sowie Hinzurechnungsbesteuerung festlegen. Das Bundesministerium der Finanzen möchte diese Gelegenheit offenbar nutzen, nicht abgestimmte Verschärfungen bei Finanzierungstransaktionen in das Außensteuergesetz einzubringen.***

## **Künftig Mittelverwendungs- und Mitteltragungstest**

Der Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. März 2020 enthält einen neuen § 1a AStG zu Finanzierungstransaktionen:

- Danach sind Finanzierungen nicht fremdüblich, wenn das Unternehmen den Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung) nicht für die gesamte Laufzeit dieser Finanzierungsbeziehung von Anfang an hätte erbringen können. Umgekehrt soll eine Finanzierung nur fremdüblich sein, wenn das Unternehmen sie wirtschaftlich benötigt und für den Unternehmenszweck verwendet.
- Der Zinssatz, zu dem sich die gesamte multinationale Unternehmensgruppe finanzieren könnte, soll als Referenz für den Zinssatz gelten, zu dem das einzelne Unternehmen sich finanzieren kann.
- Bei der Vermittlung oder Weiterleitung von Finanzierungsbeziehungen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe soll es sich regelmäßig um eine funktions- und risikoarme Dienstleistung handeln-

All das ist als *treaty override* ausgestaltet und sollte noch im Veranlagungszeitraum 2020 wirksam werden.

## **Weiterer erwarteter Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens**

Das Gesetzgebungsverfahren ist seit März 2020 nicht vorangetrieben worden. In Anbetracht der Tatsache, dass bis zum Jahresende nur noch gut sechs Wochen verbleiben und ein ggf. kontroverses Gesetzgebungsverfahren typischerweise mehr Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Umsetzung in 2020 als unwahrscheinlich eingeschätzt. Damit wird wohl die ATAD-Richtlinie nicht vor 2021 umgesetzt werden. Daher dürfte der Vertrauensschutz des Steuerpflichtigen zumindest für 2020 nicht gebrochen werden und es spricht aus heutiger Sicht sehr viel dafür, dass für 2020 Entwarnung gegeben werden kann.

## Fazit

Der Versuch des BMF, über die ATAD-Richtlinie hinaus höchst umstrittene Verschärfungen bei Finanzierungstransaktionen in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen, sollte zumindest für 2020 gescheitert sein. Die weitere Entwicklung ist zu beobachten. Im Hinblick auf bestehende Finanzierungsstrukturen ist Wachsamkeit angesagt.

---



### **Andreas Boch**

Steuerberater, Partner

T: +49 211 47838-139

E: [boch@adkl-msi.de](mailto:boch@adkl-msi.de)